

**Stellungnahme über die Prüfung der Kalkulation der Abfall- und Benutzungs-
gebühren des KWU Entsorgung für den Zeitraum 2008 bis 2009**

Beschlussvorlagen Drucksache 032/2007, 033/2007, 034/2007

Die Satzungstexte wurden vom Rechtsamt des Landkreises Oder-Spree geprüft, so dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) auf eine eigene diesbezügliche Prüfung verzichtet und auf die Stellungnahme des Rechtsamtes vom 1. Oktober 2007 verweist.

Das RPA beschränkte sich auf die Prüfung der Gebührenkalkulation. Es wurde untersucht, ob die Regelungen über den Ausgleich von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorperioden umgesetzt wurden. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der Kalkulation der Gebühren für die Sammlung und Entsorgung von Bio- und Hausmüll.

Die Prüfung führte zu den folgenden Feststellungen und Ergebnissen:

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) müssen Kostenüberdeckungen spätestens in der übernächsten Kalkulationsperiode ausgeglichen werden. Die Prüfung der ursprünglichen für das Kalkulationsjahr 2008 erstellten Kalkulation ergab, dass die im Rechnungsjahr 2006 entstandene Kostenüberdeckung in Höhe von 184 T€ nicht berücksichtigt worden ist. Daraufhin wurde die Beschlussvorlage von der Verwaltung zurückgezogen.

Im Hinblick auf die Kommunalwahl 2008 und die damit verbundene neue personelle Zusammensetzung des Kreistages und der Fachausschüsse zu einem Zeitpunkt, in dem eine neue Gebührensatzung für das Jahr 2009 zu beschließen wäre, wurde seitens der Verwaltung in Betracht gezogen, bei der Überarbeitung der Kalkulation eine zweijährige Kalkulationsperiode für den Zeitraum von 2008 bis 2009 zugrunde zu legen. Das RPA hat dieser Verfahrensweise zugestimmt.

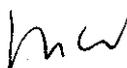
In der nun vorliegenden Kalkulation ist die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2006 verrechnet worden. Damit sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Kostenausgleich (§ 6 Abs. 3 KAG) umgesetzt und aus Sicht des RPA bestehen hierzu keine Einwände.

Bei der Prüfung der Kalkulation der Gebühren für den Bioabfall und den Hausmüll wurde festgestellt, dass anteilige Kosten des Biomülls bei der Bestimmung der Gebühren für den Hausmüll veranschlagt wurden. Konkret ergibt sich für die Sammlung des Bioabfalls ein Kostensatz von 16,94 €/m³ und für die Sammlung des Hausmülls ein Kostensatz von 8,81 €/m³ (vgl. Seite 6 der Kalkulation). Für die Bestimmung der Bioabfallgebühren wurde ein aus den beiden genannten Kostensätzen gemittelter Kostensatz von 9,34 €/m³ zugrunde gelegt (vgl. Seite 7 der Kalkulation). Nach Ansicht des RPA wird durch diese Verfahrensweise die Bioabfallgebühr zu Lasten der Gebühr für den Hausmüll subventioniert.

Weitere Kostenpositionen bzw. Gebührenermittlungen wurden nicht geprüft.



Wolff
Amtsleiterin



Giese
Prüfer